

Welche Verpflichtungen habe ich, wenn ich eine Zuwendung bekomme?

- Die Zuwendung ist widmungsgemäß zu verwenden
- Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist die Zuwendung zurückzuzahlen

Sonstige Voraussetzungen:

Aus dem Familienhärteausgleich ist nur dann eine Hilfestellung möglich, wenn die anderen **gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten** (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) zuvor angesprochen wurden (Subsidiaritätsprinzip).

Die Familie muss darüber hinaus bestehende Ansprüche (Versicherungsleistungen, etc.) geltend gemacht haben.

Grundsätzlich kann nur einmal aus demselben Anlass geholfen werden. **Laufende Unterstützungen zum Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich.**

Entscheidungen werden auf gesetzlicher Grundlage (Familienlastenausgleichsgesetz) unter Berücksichtigung der individuellen Notsituation und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**

KONTAKT

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung II/4
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

E-Mail: post@ii4.bmwfj.gv.at

persönliche Vorsprachen **nur nach telefonischer Vereinbarung:**
Tel.: (01) 711 00 - 0

Sie erreichen uns mit den **Linien 1 und 31, sowie U2 und U4** (Station Schottenring)

Gebührenfreie Auskünfte sind auch über das Familienservice **(0800 240 262, Mo-Do 9 bis 15 Uhr)** möglich.



IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung II/4 | 1011 Wien | Stubenring 1
Bild: BMWFJ/Ernst Kainersdorfer,
© Claudia Hautumm / PIXELIO | Layout: Claudia Goll, BMWFJ
Druck: BMWFJ | www.bmwfj.gv.at

Familien in Not - Wer hilft?

Familienhärteausgleich





Vorwort

Der Staat unterstützt Österreichs Familien mit viel Geld. Aber auch das dichteste Sozialnetz reicht nicht immer aus.

Es gibt Notsituationen, aus denen sich eine Familie ohne finanzielle Hilfe von außen nicht mehr befreien kann.

Betroffenen Familien hilft der Familienhärteausgleich bei der Bewältigung finanzieller Engpässe.

Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich

Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Wann kann der Familienhärteausgleich helfen?

Familien, die **unverschuldet** in eine **existenzbedrohende Notsituation** geraten sind, haben die Möglichkeit, um eine finanzielle (Überbrückungs-) Hilfe anzusuchen.

Die unverschuldete Notlage muss durch ein **besonderes Ereignis** ausgelöst worden sein.

Was kann ein besonderes Ereignis sein?

z.B.:

- Todesfall in der Familie
- Erwerbsunfähigkeit (z.B. durch Erkrankung)
- Behinderung
- Naturkatastrophe

Wer kann sich an den Familienhärteausgleich wenden?

- Österreichische Staatsbürger/innen, EU-Bürger/innen, die in Österreich leben
- anerkannte Flüchtlinge gemäß Asylgesetz
- Staatenlose

Wenn er/sie **Familienbeihilfenbezieher/in** oder **werdende Mutter** ist.

Wie wende ich mich an den Familienhärteausgleich?

Das Antragsformular kann **telefonisch**, per **E-Mail** oder mittels **Brief** bei der umseitig angegebenen Adresse **angefordert** werden.

Sollte die Möglichkeit dafür bestehen, kann das Antragsformular auch **aus dem Internet** ausgedruckt werden (www.bmwfj.gv.at).

WICHTIG IST

dass Sie das Formular vollständig ausgefüllt samt den erforderlichen Unterlagen an die umseitig angegebene Adresse einsenden.

